

## **Antrag Simone Wyss Send (Grüne, Biberist)**

**vom 22. Januar 2022**

### **Traktandum RG 096/2021: Volksschulgesetz (VSG)**

#### § 109 Abs. 1 soll lauten

Der Kanton **kann** Beiträge an Privatschulen und Privatunterricht leisten.

#### Begründung:

Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Frage 6 auf die Interpellation Simone Wyss Send vom 24. Juni 2020 geschrieben hat, sind die privaten Angebote «eine wertvolle Ergänzung zum öffentlichen Volksschulangebot. Dementsprechend unterstützt der Staat, wie erwähnt, gewisse private Angebote finanziell.» Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Kanton sich hier selbst gesetzlich einschränken soll.

Mit der vorgeschlagenen kann-Formulierung steht das neue Volksschulgesetz zudem in Kongruenz zur Regelung in der Kantonsverfassung. Dort steht unter Art. 108, Abschnitt 3 «Der Kanton kann Privatschulen unterstützen».

Mit dem Ausschluss von Beiträgen beschränkt der Kanton unnötigerweise seinen Handlungsspielraum.

Der Kanton könnte keine Beiträge mehr sprechen, selbst wenn dies vorteilhaft wäre.

Eine kann-Formulierung verpflichtet den Kanton zu nichts, lässt ihm aber alle Optionen offen.